

Bachelor of Arts-Prüfungsordnung
für den Studiengang „Asienwissenschaften“
an der Philosophischen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Vom 9. September 2004

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Kunsthochschulgesetzes sowie zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW S. 772 f.) und des § 33 der Universitätsverfassung vom 4. Februar 1991, zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Verfassung vom 11. April 2002 (Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, 32. Jg. Nr. 7 vom 17. April 2002), hat die Philosophische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Bachelor of Arts-Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. *Allgemeines*

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor-Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und -inhalt
- § 5 Aufbau von Prüfungen, Prüfungselemente und Meldefristen
- § 6 Prüfungsausschuß
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. *Bachelorprüfung*

- § 10 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Zulassungsverfahren
- § 12 Ziel, Umfang, Art und Form der Prüfung
- § 13 Mündliche Prüfungen
- § 14 Klausurarbeiten
- § 15 Hausarbeiten
- § 16 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Bachelorprüfung
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung
- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung
- § 19 Bachelor-Arbeit
- § 20 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelor-Arbeit
- § 21 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 22 Regelungen zur Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten
- § 23 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 24 Zeugnis
- § 25 Diploma Supplement
- § 26 Bachelor-Urkunde

III. *Schlußbestimmungen*

- § 27 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 29 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage: Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte

I. Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß des Studiums im Studiengang "Asienwissenschaften". Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge des Studiengebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(2) Das Studium im Rahmen dieses Bachelor-Studiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt so vermitteln, daß sie die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden und zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigen.

§ 2

Bachelor-Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: B. A.) im Studiengang „Asienwissenschaften“.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

Die Qualifikation für das Studium an der Universität Bonn wird gemäß § 66 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluß einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird. § 67 HG bleibt unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienumfang und –inhalt

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Bachelorprüfung sechs Semester (drei Studienjahre). Das Studium umfaßt die in der Anlage genannten Module des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Umfang von 168 Leistungspunkten zuzüglich der Bachelorarbeit, die mit 12 Leistungspunkten bewertet wird.

(2) Der Studienumfang umfaßt einen Arbeitszeitaufwand von bis zu 5400 Stunden, entsprechend einem Jahresarbeitszeitaufwand von bis zu 1800 Stunden.

- (3) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen. Module, die sich über zwei aufeinanderfolgende Semester erstrecken, sind zulässig. Der Studiengang umfaßt die in der Anlage aufgeführten Module und die Bachelorarbeit.
- (4) Jedes Modul wird mit einer benoteten Modulprüfung, die auch aus mehreren Teilleistungen bestehen kann, abgeschlossen und mit Leistungspunkten bewertet.

§ 5

Aufbau der Prüfungen, Prüfungselemente und Meldefristen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit als abschließender Prüfungsleistung. Die Bachelorprüfung soll einschließlich der Bachelorarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Anmeldung zur Bachelorprüfung soll im ersten Fachsemester durch Einreichen des schriftlichen Zulassungsantrages (§ 10 bzw. § 11) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Zu jeder Prüfungsleistung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsausschuß erforderlich. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Meldetermine werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei handelt es sich um Ausschlußfristen. Der Prüfling kann sich spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden.
- (3) Die Prüfungen werden grundsätzlich in deutscher Sprache abgenommen. Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit dem bzw. den jeweiligen Prüfenden auch in englischer Sprache oder in der Sprache des gewählten Studienschwerpunktes abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.
- (4) Für Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten (Dauer 90 bis 180 Minuten) oder mündlichen Prüfungen (Dauer 15 bis 40 Minuten) zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls abgeschlossen werden, zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet die Modulprüfung kurz vor oder kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters statt. Der zweite Prüfungstermin findet in der Regel am Ende der vorlesungsfreien Zeit kurz vor Beginn der Veranstaltungen des darauf folgenden Semesters statt. Der Prüfungsausschuß gibt rechtzeitig vor Semesterbeginn den genauen Umfang der Prüfung bekannt. Dabei ist sicherzustellen, daß je Prüfungstermin alle Prüflinge unter gleichen Bedingungen geprüft werden.
- (5) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungstermin, die Bewertung der Bachelorarbeit und die Gesamtbewertung spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit mitzuteilen.

§ 6

Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Philosophische Fakultät einen Prüfungsausschuß. Der Dekan der Philosophischen Fakultät trägt dafür Sorge, daß der Prüfungsausschuß seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen kann. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, der

stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied werden aus der Gruppe der Professoren des Bachelor of Arts-Studiengangs „Asienwissenschaften“, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden des Bachelor of Arts-Studiengangs „Asienwissenschaften“ nach Gruppen getrennt gewählt. Pro Mitglied wird je ein Stellvertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Bis zu einem Jahr nach Einrichtung des Bachelor of Arts-Studiengangs „Asienwissenschaften“ gilt als Übergangsbestimmung, daß das Mitglied des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Studierenden ein für einen Magister- oder Diplomstudiengang im Programm des Asienzentrums eingeschriebener Studierender im Hauptstudium sein muß.

(2) Der Prüfungsausschuß ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozeßrechts.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet auf die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus berichtet der Prüfungsausschuß dem Fakultätsrat jährlich über die Entwicklung der Prüfungen, Prüfungsleistungen und Studienzeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche und den Bericht an den Fakultätsrat.

(4) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder bzw. deren Vertreter anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung der Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden nicht mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt für die einzelnen Prüfungen die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden werden im Regelfall Professoren, Hochschuldozenten oder Privatdozenten des Prüfungsfaches, die Mitglieder der Universität Bonn sind, bestellt. Im übrigen darf zum Prüfenden bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Prüfungsfach ausgeübt hat. Zum Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden jeweils von dem für das Modul verantwortlichen Dozenten abgehalten. Ist diese Person wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß ein anderer Prüfer für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird. Dieser Prüfende soll bereits selbständig Lehrveranstaltungen des betreffenden Moduls angeboten haben.

(3) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(4) Der Prüfling kann für die Bachelorarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Beginn der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(6) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 6 Abs. 4 S. 2 und 3 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich der Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet.

(2) Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden von Amts wegen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Auf Antrag werden gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, anerkannt; dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fern- und Verbundstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fern- und Verbundstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Kenntnisse und Fähigkeiten, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden als Prüfungsleistung auf das Studium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird.

(5) Studienbewerbern, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 67 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(6) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann

bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Studien- und Prüfungsleistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch den Prüfungsausschuß in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht.

(8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie der antragstellende Studierende seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Auf Antrag der Studierenden sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Prüfling muß spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BERzGG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Prüfling ein neues Thema.

(3) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder wenn er die Bachelorarbeit (§ 19) nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich beim Prüfungsausschuß von Modulprüfungen abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuß.

(4) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden, das die Befundangaben enthält, die der Prüfungsausschuß für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes eines vom Prüfungsausschuß benannten Vertrauensarztes verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(5) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an den Prüfungsausschuß weitergeleitet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ erklärt und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen.

II. Bachelorprüfung

§ 10

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung bzw. zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 8 Abs. 5) bestanden hat,
 2. an der Universität Bonn für den Bachelor of Arts-Studiengang „Asienwissenschaften“ eingeschrieben oder gemäß § 71 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung soll im ersten Fachsemester gestellt werden und ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. ein mit Lichtbild versehener Lebenslauf des Prüflings,
 3. eine Erklärung darüber, welcher Sprachenschwerpunkt gewählt wird,
 4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Bachelorprüfung in demselben, einem verwandten oder vergleichbaren asienbezogenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studiengangs befindet.
- (3) Kann der Prüfling eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.
- (4) Studierende haben sich gemäß § 5 Abs. 2 zu jeder Prüfungsleistung anzumelden. Der Anmeldung sind beizufügen:
 1. die Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland,
 2. die Bezeichnung des zu prüfenden Moduls,
 3. Nachweise über die nach der Anlage erforderlichen Zugangsvoraussetzungen.

§ 11

Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung zur Bachelorprüfung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 6 Abs. 3 S. 5 dessen Vorsitzender aufgrund der eingereichten Unterlagen.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen gemäß § 10 Abs. 2 unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden oder
3. der Prüfling die Bachelorprüfung im Studiengang „Asienwissenschaften“ oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang mit entsprechendem regionalen Studienschwerpunkt an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren desselben oder eines verwandten bzw. vergleichbaren Studienganges befindet.

§ 12

Ziel, Umfang, Art und Form der Prüfung

(1) Durch die Bachelorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er die sprachlichen, inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Faches und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um den Übergang in die Berufspraxis zu gewährleisten oder die Fortsetzung des Studiums in einem Master-Studiengang mit Erfolg zu betreiben.

(2) Prüfungsleistungen können in einer Klausur von 90 bis 180 Minuten Dauer, als mündliche Prüfung von 15 bis 40 Minuten Dauer oder als Hausarbeit von 8 bis 12 Seiten Umfang erbracht werden. Die Modulprüfung kann aus einer dieser Prüfungsarten bestehen, aber auch auf einzelne Teilprüfungen gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsart aufgeteilt werden. Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte für die Modulprüfungen werden in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt. Die Absolvierung der Module Geschichte Asiens und Modernes Asien ist verpflichtend und sollte im ersten Studienjahr erfolgen. Verpflichtend ist ferner die Absolvierung von mindestens drei (3) Modulen einer asiatischen Sprache, mit der im ersten Studiensemester begonnen werden soll. Darüber hinaus steht die Auswahl der Wahlpflichtmodule den Studierenden grundsätzlich frei unter Beachtung der jeweiligen Teilnahmevoraussetzungen. Wer nach dem Bachelor-Abschluß in den "Asienwissenschaften" einen der sechs darauf aufbauenden Masterstudiengänge absolvieren möchte, sollte bezüglich der Modulwahl die Empfehlungen der Anlage 1 zur Bachelor-Studienordnung beachten.

(3) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form.

§ 13

Mündliche Prüfungen

(1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er über ein breites Grundlagenwissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Mündliche Prüfungen werden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 17 Abs. 1 hat der Prüfende den Beisitzenden unter Ausschluß der Studierenden zu hören. Pro Prüfling und Modul beträgt die

Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 40 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, daß auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die jeweilige mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Prüflinge, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern der Prüfling nicht widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 14 Klausurarbeiten

(1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden kann.

(2) Jede Klausurarbeit dauert mindestens 90 und höchstens 180 Minuten und ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 2 und 4.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Klausurarbeit eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

§ 15 Hausarbeiten

(1) In den Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, daß er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann.

(2) Jede Hausarbeit umfaßt 8 bis 12 Seiten und ist von zwei Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen.

(3) Der Prüfungsausschuß kann im Einvernehmen mit dem Prüfenden anstelle einer Hausarbeit eine mündliche Prüfung oder eine Klausur ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters bekanntgegeben.

§ 16 Durchführung des studienbegleitenden Teils der Bachelorprüfung

(1) Zu jedem angebotenen Modul werden im Semester zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Termine werden rechtzeitig durch

Aushang bekannt gegeben. Zur Teilnahme an jeder Modulprüfung ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.

(2) Die Prüfungsleistung gilt als bestanden, wenn sie mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wird. Für jede mit „ausreichend“ (4,0) oder besser benotete Prüfungsleistung erhält der Prüfling die dafür vorgesehene Leistungspunktezahl. Ein Modul gilt insgesamt als bestanden, wenn alle zugehörigen Prüfungsleistungen bestanden sind. In die Gesamtnote fließen nur die Modulnoten ein, nicht jedoch die Noten einzelner Prüfungsleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben („+“) oder abgesenkt („-“) werden; die Noten „0,7“, „4,3“, „4,7“ und „5,3“ sind ausgeschlossen.

(2) Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, entsprechend dem den einzelnen Teilprüfungen zuzurechnenden Arbeitszeitaufwand. Die im Zeugnis auszuweisenden Noten lauten:

bei einem Mittelwert bis einschl. 1,5	=	sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschl. 2,5	=	gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschl. 3,5	=	befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschl. 4,0	=	ausreichend,
bei einem Mittelwert ab 4,1	=	nicht ausreichend.

(3) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist jeder Modulnote sowie der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen. Die Prüfungsleistungen werden zur Ausweisung im Zeugnis nach den aktuellen Vorgaben der Hochschulrektorenkonferenz in die entsprechenden ECTS-Noten ("grades") umgerechnet.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich als gemäß den Leistungspunkten gewichtetes arithmetisches Mittel der Modulnoten. Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulnoten mindestens "ausreichend" sind und 180 Leistungspunkte erworben wurden.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nach dem Komma nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung

(1) Jede Prüfungsleistung gemäß § 12 Abs. 2, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach oder Modul oder in demselben oder in verwandten bzw. vergleichbaren Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet. Der Prüfungsausschuß stellt dabei ggf. fest, welche Fächer oder Module als gleich anzusehen sind.

(2) Ist eine Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul nach zweiter Wiederholung mit „nicht ausreichend“ bewertet oder gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0), erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt gemäß § 22 Abs. 3. Auch für eine als „nicht ausreichend“ bewertete Seminarleistung erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt. Die Höchstgrenze an zulässigen Maluspunkten beträgt im Wahlpflichtbereich vier (4) Maluspunkte.

(3) Wird die Leistung eines Prüflings in einem nicht mehr wiederholbaren Pflichtmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder überschreitet der Prüfling die zulässige Höchstgrenze an Maluspunkten, so erfolgt die Exmatrikulation des Prüflings aus dem Studiengang „Asienwissenschaften“.

(4) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung, aus der Bonuspunkte erworben wurden, kann nicht wiederholt werden.

§ 19

Bachelorarbeit

(1) Durch die schriftliche Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, daß der Prüfling in der Lage ist, eine auf die Studienschwerpunkte des Bachelorstudiengangs „Asienwissenschaften“ bezogene Fragestellung unter Berücksichtigung von originalsprachigen Quellen und von Sekundärliteratur selbständig innerhalb einer vorgesehenen Frist mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuß bestellten Prüfenden gestellt und betreut. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch einen Prüfenden gemäß § 7 Abs. 1 gesichert ist.

(3) Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; der Prüfungsausschuß ist jedoch nicht daran gebunden. Der Betreuer der Bachelorarbeit kann den Vorschlag begründet ablehnen. Der Studierende kann in diesem Fall erneut ein Thema vorschlagen. Wird auch dieser zweite Vorschlag abgelehnt, wird das Thema von dem Betreuer gestellt.

- (4) Auf Antrag des Prüflings sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (5) Das Thema für die Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, sobald der Prüfling mindestens 144 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema der Arbeit sind aktenkundig zu machen.
- (6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt höchstens drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Bachelorarbeit in der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Textteil der Bachelorarbeit sollte 35 bis 45 Seiten umfassen; bei Gruppenarbeiten im Sinne des Absatzes 6 soll der Anteil eines jeden Prüflings an der Gruppenarbeit 35 bis 45 Seiten betragen. Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach der Ausgabe zurückgegeben werden. Die Bachelorarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern; der Betreuer der Bachelorarbeit soll hierzu gehört werden.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.
- (9) § 9 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 20

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in zwei Ausfertigungen abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Arbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei nach § 7 Abs. 1 bestellten Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Als erster Prüfender soll diejenige Person bestellt werden, die das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat und die Asienwissenschaften an der Universität Bonn in der Lehre vertritt. Der zweite Prüfende wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens acht Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit mitzuteilen.
- (3) Wurde die Bachelorarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.
- (4) Die Note der Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 2 und 6 aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz weniger als 2,0 beträgt. § 17 Abs. 3

gilt entsprechend. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuß ein dritter Prüfender zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.

(5) Ist die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“, erwirbt der Prüfling zwölf (12) Leistungspunkte. Bei Nichtbestehen entstehen keine Maluspunkte.

(6) Wird die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit muß nicht aus demselben Gebiet gewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 19 Abs. 7 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Zusätzliche Prüfungsleistungen

(1) Der Prüfling kann, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 30 Leistungspunkten in Fächern erbringen, die nicht dem Lehrangebot des Studienganges "Asienwissenschaften" angehören (Zusatzfächer oder -module), aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind. Das Ergebnis der Prüfung in diesen Zusatzfächern oder –modulen wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt, jedoch auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Maluspunkte fallen bei Prüfungen in Zusatzfächern oder –modulen nicht an.

§ 22

Regelungen zur Vergabe von Leistungs- und Maluspunkten

(1) Für jeden zur Masterprüfung zugelassenen Studierenden wird ein Leistungspunktekonto (Bonus- und Maluspunkte) bei den Akten des Prüfungsausschusses eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann der Prüfling jederzeit formlos Einblick in den Stand seines Kontos nehmen.

(2) Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand, den der Studierende durch den Besuch von Lehrveranstaltungen und die Vor- und Nachbereitung für einen erfolgreichen Abschluß eines Moduls aufwenden muß. Ein Leistungspunkt entspricht dem Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden. Der Arbeitsaufwand eines Semesters ist so bemessen, daß pro Semester 30 Leistungspunkte erworben werden können.

(3) Leistungspunkte zählen mit der Erbringung der jeweils geforderten Prüfungsleistung. Maluspunkte werden im Wahlpflichtbereich vergeben und zählen erst mit Abschluß des jeweiligen Prüfungstermins der zweiten Wiederholungsprüfung. Die Zählung der Leistungspunkte geht der Zählung der Maluspunkte voraus. Maluspunkte zählen nur dann, wenn der Prüfling nach der zweiten Wiederholungsprüfung die Gesamtzahl von einhundertachtzig (180) Leistungspunkten für Module noch nicht erreicht hat.

(4) Wer im ersten Prüfungsversuch oder in der Wiederholungsprüfung eine Note „ausreichend“ (4,0) oder besser erzielt hat, erhält die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte. In der Regel sollen pro Studienjahr 60 Leistungspunkte aus den für den entsprechenden Studienabschnitt angebotenen Modulen erworben werden. Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und die Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(5) Ist zu einem Wahlpflichtmodul der zweite Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ benotet oder wird er mit „nicht ausreichend“ bewertet, erhält der Prüfling einen (1) Maluspunkt.

§ 23

Bestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald der Prüfling mindestens einhundertachtzig (180) Leistungspunkte erreicht hat; hiervon entfallen zwölf (12) Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling die Prüfung in einem Pflichtmodul dreimal nicht bestanden hat,
- der Prüfling im Wahlpflichtbereich vier (4) Maluspunkte erreicht hat, bevor unter Berücksichtigung der Regelungen in § 22 Abs. 3 einhundertachtzig (180) Leistungspunkte aus Prüfungsleistungen erreicht sind, oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" benotet worden ist.

(3) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird für jedes Modul die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 als gewichtetes arithmetisches Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, für welche Leistungspunkte erworben wurden, gebildet. Die Durchschnittsnote der Prüfungsleistungen gemäß § 17 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, wobei gegebenenfalls weitere Stellen nach dem Komma gestrichen werden. Werden Leistungspunkte erworben, nachdem die entsprechende Höchstpunktzahl bereits erreicht ist, werden diese auf dem Zeugnis zwar ausgewiesen, jedoch nicht bei der Berechnung der Gesamtnote berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem gemäß den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. In die Berechnung des Durchschnitts zur Bildung der Gesamtnote geht die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht von 12 Leistungspunkten ein; hierbei gilt § 17 Abs. 2 und 4 entsprechend.

Die Gesamtnote lautet:

bei einem Mittelwert bis einschl. 1,5	= sehr gut,
bei einem Mittelwert von 1,6 bis einschl. 2,5	= gut,
bei einem Mittelwert von 2,6 bis einschl. 3,5	= befriedigend,
bei einem Mittelwert von 3,6 bis einschl. 4,0	= ausreichend,
bei einem Mittelwert ab 4,1	= nicht ausreichend.

(5) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird die Gesamtnote "ausgezeichnet" erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und die Durchschnittsnote der Modulprüfungen insgesamt nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 24 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Bachelorprüfung bestanden, erhält er unverzüglich – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache, dem eine vom Prüfungsausschuß beglaubigte, englische Übersetzung beigelegt wird. Dieses Zeugnis enthält sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben wurden, die dabei erzielten einzelnen Noten zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades gemäß § 17 Abs. 1 bis 3, deren Durchschnittsnote gemäß § 23 Abs. 3 und 4, ebenfalls zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades, sowie das Semester des Erwerbs der Leistungspunkte. Das Zeugnis enthält ebenfalls das Thema und die auszuweisende Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung zuzüglich einer Umrechnung in ECTS-grades. Auf Antrag des Prüflings werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern oder –modulen mit ihrem zugehörigen Studienumfang und die bis zum Abschluß der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluß verlassen, erhalten auf Antrag nach der Exmatrikulation aus dem Studiengang „Asienwissenschaften“ ein Zeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Das Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen läßt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelorprüfung noch fehlen.

§ 25 Diploma Supplement

Das Bachelor-Zeugnis wird durch ein „Diploma Supplement“ ergänzt. Das „Diploma Supplement“ gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluß erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und die verleihende Hochschule.

§ 26 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Philosophischen Fakultät versehen.

III. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn eine der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden ist. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 S. 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 29

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Amtl. Bek. Universität Bonn – Verkündungsblatt) in Kraft.

G. Rudinger
Der Dekan
der Philosophischen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Georg Rudinger

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 7. Juli 2004 sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 12. August 2004.

Bonn, den 9. September 2004

W. Löwer
Der Prorektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Wolfgang Löwer

Anlage: Module, Prüfungsarten, Zugangsvoraussetzungen und Leistungspunkte

Die Module 1, 2 und 79 sind Pflichtmodule und sollen während des ersten Studienjahres absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule unterteilen sich in Wahlpflichtmodule zur Sprache (17 bis 69) und in Wahlpflichtmodule zum Kerncurriculum (3 bis 16 und 70 bis 78). Verpflichtend ist ferner die Absolvierung von mindestens drei (3) Modulen einer asiatischen Sprache, mit der im ersten Studiensemester begonnen werden soll.

Pflichtmodule

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
1	Geschichte Asiens	Klausur	keine	12
2	Modernes Asien	Klausur	Modul 1	12

Pflichtmodul Optionalbereich

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
79	Recherche und Präsentation	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	keine	12

Wahlpflichtmodule zum Kerncurriculum

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
3	Islam in Westasien	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
4	Südasiens	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
5	Religion und Gesellschaft West- und Südasiens	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
6	Geschichte Ost- und Zentralasiens	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12

7	Kultur- und Geistesgeschichte Ost- und Zentralasiens	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
8	Politik und Gesellschaft in China, der Mongolei und Tibet	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
9	Modernes Japan I	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
10	Modernes Japan II	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Modul 9	12
11	Methodenmodul Japan	Klausur und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 9 und 10	12
12	Gesellschaft und Kultur in Südostasien	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
13	Religion und Gesellschaft Südasiens	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
14	Orientalische Kunstgeschichte und Archäologie: Islam und Südasien	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12

15	Orientalische Kunstgeschichte und Archäologie: Ost-, Süd- und Südostasien	mündliche Prüfung und schriftliche Hausarbeit (entsprechen 2/3 bzw. 1/3 der Modulnote)	Module 1 und 2	12
16	Praktikum interkulturelle Kompetenz	schriftliche Hausarbeit	Module 1 und 2	12

Wahlpflichtmodule zur Sprache

Modul-Nr.	Inhalt	Prüfungsart	Zugangsvoraussetzungen	LP
17	Basismodul Arabisch I	Klausur	keine	12
18	Basismodul Arabisch II	Klausur	Modul 17	12
19	Basismodul Arabisch III	Klausur	Modul 18	12
20	Vertiefungsmodul Arabisch	Klausur	Modul 19	12
21	Basismodul Chinesisch I	Klausur	keine	12
22	Basismodul Chinesisch II	Klausur	Modul 21	12
23	Basismodul Chinesisch III	Klausur	Modul 22	12
24	Vertiefungsmodul Chinesisch I	Klausur	Modul 23	12
25	Vertiefungsmodul Chinesisch II	Klausur	Modul 24	12
26	Vertiefungsmodul Chinesisch III	Klausur	Modul 25	12
28	Basismodul Hindi	Klausur	keine	12
29	Vertiefungsmodul Hindi I	Mündliche Prüfung	Modul 28	12
30	Vertiefungsmodul Hindi II	Klausur	Modul 29	12
31	Basismodul Sanskrit	Klausur	keine	12
32	Vertiefungsmodul Sanskrit I	Mündliche Prüfung	Modul 31	12
33	Vertiefungsmodul Sanskrit II	Klausur	Modul 32	12
34	Indischer und südostasiatischer Buddhismus (Pali)	Klausur	keine	12
35	Basismodul Indonesisch I	Klausur	keine	12
36	Basismodul Indonesisch II	Klausur	Modul 35	12
37	Basismodul Indonesisch III	Klausur	Modul 36	12
38	Vertiefungsmodul Indonesisch	Klausur	Modul 37	12
39	Basismodul Japanisch I	Klausur	keine	12
40	Basismodul Japanisch II	Klausur	Modul 39	12
41	Basismodul Japanisch III	Klausur	Modul 40	12
42	Vertiefungsmodul Japanisch I	Klausur	Modul 41	12
43	Vertiefungsmodul Japanisch II	Klausur	Modul 42	12
44	Vertiefungsmodul Japanisch III	Klausur	Modul 43	12
45	Vertiefungsmodul Japanischlektüre	Klausur	Modul 41	12
46	Basismodul Koreanisch I	Klausur	keine	12
47	Basismodul Koreanisch II	Klausur	Modul 46	12
48	Basismodul Koreanisch III	Klausur	Modul 47	12
49	Vertiefungsmodul Koreanisch I	Klausur	Modul 48	12
50	Vertiefungsmodul Koreanisch II	Klausur	Modul 49	12
51	Vertiefungsmodul Koreanisch III	Klausur	Modul 50	12

52	Basismodul Klassisches Mongolisch I	Klausur	keine	12
53	Basismodul Klassisches Mongolisch II	Klausur	Modul 52	12
54	Basismodul Modernes Mongolisch	Klausur	keine	12
55	Vertiefungsmodul Mongolisch	Klausur	Module 52, 53 und 54	12
56	Basismodul Klassisches Tibetisch I	Klausur	keine	12
57	Basismodul Klassisches Tibetisch II	Klausur	Modul 56	12
58	Basismodul Modernes Tibetisch	Klausur	keine	12
59	Vertiefungsmodul Tibetisch	Klausur	Module 56, 57 und 58	12
60	Basismodul Türkisch I	Klausur	keine	12
61	Basismodul Türkisch II	Klausur	Modul 60	12
62	Basismodul Türkisch III	Klausur	Modul 61	12
63	Vertiefungsmodul Türkisch I	Klausur	Modul 62	12
64	Vertiefungsmodul Türkisch II	Klausur	Modul 63	12
65	Vertiefungsmodul Türkisch III	Klausur	Modul 64	12

Wahlpflichtmodule zum Kerncurriculum (Import Methode)

70	Grundlagen der Geschichtswissenschaft	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	keine	12
71	Grundlagen der Soziologie I	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	keine	12
72	Grundlagen der Soziologie II	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	Modul 71	12
73	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre I	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	keine	12
74	Grundlagen der Volkswirtschaftslehre II	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	Modul 73	12
75	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre I	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	keine	12
76	Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre II	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	Modul 75	12

77	Grundlagen der Sprachwissenschaft	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	keine	12
78	Grundlagen der Rechtswissenschaft	Klausur, mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit	keine	12